Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde

18. Jahrgang – 439. Ausgabe **Montag, 21. Dezember 2009** **Nummer 28 – Woche 52**

Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 15. Dezember 2009
- Satzung der Stadt Luckenwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ vom 16.12.2009
- 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005
- Preisblatt der Stadt Luckenwalde zur Wasserversorgung sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser

Beschlüsse der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde
vom 15. Dezember 2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in ihrer Sitzung im öffentlichen Teil:

Drucksachennummer: B-5137/2009
Titel: Abschluss von Verträgen für das Stadttheater und das Turmfest im Jahr 2010
Die Verwaltung wird ermächtigt zur Absicherung des Theaterbetriebes 2010 Verträge bis zu einer Höhe von 116.000 € und zur Absicherung der Durchführung des Turmfestes 2010 Verträge bis zu einer Höhe von 160.000 € abzuschließen.

Drucksachennummer: B-5143/2009
Titel: Satzung Gewässerunterhaltungsumlage
Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung der Stadt Luckenwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ beschlossen.
(Veröffentlichung in dieser Amtsblatt-Ausgabe)

Drucksachennummer: B-5144/2009
Titel: Änderung der Preise zur Wasserversorgung
Das Preisblatt der Stadt Luckenwalde zur Wasserversorgung sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser.
(Veröffentlichung in dieser Amtsblatt-Ausgabe)

Drucksachennummer: B-5145/2009
Titel: Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung
Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wurde als Satzung beschlossen.
(Veröffentlichung in dieser Amtsblatt-Ausgabe)

Drucksachennummer: B-5147/2009
Titel: Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe
Die Zustimmung zur außerplanmäßigen Ausgabe gemäß Förderbescheid ESI/72/006/2009 in Höhe von 176.470,59 € wurde erteilt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in ihrer Sitzung im nicht öffentlichen Teil:

Drucksachennummer: B-5138/2009
Titel: Einmalige Finanzzuwendung an die Nelson Sport GmbH
Die Nelson Sport GmbH erhält eine einmalige Finanzzuwendung.

Drucksachennummer: B-5140/2009
Titel: Grundstücksankauf
Die Grundstücke Haag 1, Haag 2, ehemals Haag 4, Haag 5, ehemals Haag 6 und ehemals Haag 9, Flur 1, Flurstücke 21, 20/4, 20/1, 20/5, 19 und 388 mit einer Größe von 2.406 m² werden erworben.

Drucksachennummer: B-5141/2009
Titel: Grundstücksankauf
Das Grundstück Haag 3 mit einer Größe von 576 m² wird erworben.

Drucksachennummer: B-5146/2009
Titel: Grundstücksverkauf

1. Den Verkauf einer Teilfläche der Grundstücke am Zapfholzweg, Gemarkung Frankenfelde, Flur 6, Flurstücke 8/3, 8/4 und 8/5 mit einer Größe von ca. 10.000 m² - wurde einschließlich der Reservierung von weiteren 10.000 m² - Teilfläche II - sowie 20.000 m² - Teilfläche III - zugestimmt.
2. Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus der Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung nicht vorgesehen.

i. A. Claus Mauersberger
Pressestelle

Satzung der Stadt Luckenwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Luckenwalde ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S.666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

a) Satzung des Wasser - und Bodenverbandes „Nuthe“ in der jeweils gültigen Fassung,
b) Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Luckenwalde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ und den Gewässerunterhaltungsverband „Nieplitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Luckenwalde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die mit Abgabenbescheid festgesetzte Umlage wird fällig zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres.
Ergeht der Abgabenbescheid für das jeweilige Veranlagungsjahr erst nach einem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin, so wird der bis dahin angefallene anteilige Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Im Übrigen gelten die Fälligkeitstermine nach Satz 1.
(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Umlage am 01.07. des jeweiligen Veranlagungsjahres in Höhe des Jahresbetrages fällig, wenn

a) die zu erhebende Umlage einen Jahresbetrag von 30,00 EUR nicht übersteigt und die Umlage nicht zusammen mit anderen Abgaben erhoben wird,
b) eine jährliche Zahlungsweise nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz beantragt wurde.

Ergeht der Abgabenbescheid nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin, so wird der Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
(3) Wird die Umlage für zurückliegende Veranlagungsjahre erhoben, so ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6
Umlagesatz

(1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ gelegenen Grundstücke
ab Kalenderjahr 2010 0,00086 EUR.

(2) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ gelegenen Grundstücke
ab Kalenderjahr 2010 0,00081 EUR.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nuthe“ und „Nieplitz“ vom 09.06.2004, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.11.2004, außer Kraft.

Luckenwalde, 16.12.2009

Herzog-von der Heide (Siegel)
Bürgermeisterin

---

1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I .S 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) sowie § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Bbg. Abw. AG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I. S. 14) und § 23 Abs. 2 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in Ihrer Sitzung am 15.12.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Die Grundgebühr beträgt bei:

Wasserzählergröße	€/Monat
QN 1,5	3,19
QN 2,5	5,42
QN 3,5	7,34
QN 6	12,76
QN 10	21,37
QN 15	31,90
QN 25	53,27
QN 40	84,85
QN 60	127,60
QN 100	212,77
QN 150	319,00

”

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) im Satzteil nach dem Buchstaben a) wird der Betrag „2,99 EUR“ durch den Betrag „3,18 EUR“ ersetzt.

b) im Satzteil nach dem Buchstaben b) wird der Betrag „1,58 EUR“ durch den Betrag „1,88 EUR“ ersetzt

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Luckenwalde, 16.12.2009

Herzog-von der Heide (Siegel)
Bürgermeisterin

Preisblatt der Stadt Luckenwalde zur Wasserversorgung sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser

Zugleich gültig auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe–Urstromtal auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen beiden Kommunen vom 15.10.1999 in der Neufassung vom 15.11.2007.

Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Wasserversorgung in den Gebieten beider Kommunen der NUWAB GmbH als Beauftragte.

1. Trinkwasser

1.1. Verbrauchspreis

		Netto	USt.
Normaltarif	€/m³	**1,85**	7 %
Sondertarif	€/m³	**1,57**	7 %

Der Sondertarif gilt für gewerblichen und industriellen Wasserverbrauch. Sollen auf einem Grundstück Wasserverbräuche nach beiden Tarifen abgerechnet werden, müssen für beide Teilströme getrennte Messeinrichtungen und getrennte Verteilungsanlagen vorhanden sein.

1.2. Grundpreis

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt auf der Grundlage der Wasserzählergrößen

QN 1,5	€/Monat	6,84	7 %
QN 2,5	€/Monat	11,63	7 %
QN 3,5	€/Monat	15,73	7 %
QN 6	€/Monat	27,36	7 %
QN 10	€/Monat	45,83	7 %
QN 15	€/Monat	68,40	7 %
QN 25	€/Monat	114,23	7 %
QN 40	€/Monat	181,94	7 %
QN 60	€/Monat	273,60	7 %
QN 100	€/Monat	456,23	7 %
QN 150	€/Monat	684,00	7 %

			Netto	Ust	Brutto
2.	**Ausleih von Standrohren**				
	Kaution	€		---	500,00
	einmaliges Entgelt von	€	20,00	7 %	21,40
	Tagesmiete von	€/d	1,00	7 %	1,07
3.	**Trassen- und Lageplanzustimmungen**	€	15,00	19 %	17,85
4.	**Ausreichen von Bestandsinformationen**	€	10,00	19 %	11,90
5.	**Kopien**				
	A 4 s/w	€/Blatt	0,50	19 %	0,60
	A 4 farbig	€/Blatt	1,75	19 %	2,08
	A 3 s/w	€/Blatt	0,75	19 %	0,89
	A 3 farbig	€/Blatt	3,50	19 %	4,17

6. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug ist die NUWAB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat zu erheben.

7. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt ist gültig ab dem 01.01.2010.

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10, in der Theaterstraße 16d, in der Stadtbibliothek, Bahnhofsplatz 5 sowie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.